

Statuten

Verein „LiebesLebensLauf - sexverständlich“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „LiebesLebensLauf - sexverständlich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Ansatz LiebesLebensLauf - sexverständlich unterstützt die sexuelle Beziehungsfähigkeit in alle Lebensphasen, fördert die Selbstregulationsfähigkeit, persönliche Reifung, erfüllte Sexualität, Übernahme von Verantwortung für sich und die Umgebung und die nachfolgenden Generationen.

Der Verein «LiebesLebensLauf - sexverständlich» versteht sich als Plattform, auf welcher sich sowohl Kursanbietende wie auch privat an dieser Arbeit interessierte Menschen vernetzen und austauschen können oder den Ansatz ideell unterstützen.

Orientierung und Entwirrung in Bezug auf Sexualität und Beziehung.

Menschen, ob im privaten oder professionellen Bereich tätig (Körper- und oder psychotherapeutische Arbeit, Ausbildung, Training, pädagogische, psychoedukative Tätigkeitsbereiche, Coaching, Elternberatung, uvm) dahingehend zu unterstützen, die Qualität der erfüllten sexuellen Liebesbeziehung zu sich selbst und dadurch auch in der Partnerschaft und in der Gesellschaft zu entwickeln und zu stärken.

Menschen zu unterstützen, die individuelle psychosexuelle Entwicklung als eingebettet in die Gesellschaft und als die Basis für erfüllende Liebesbeziehungen zu erkennen, dafür Verantwortung zu übernehmen und für die Bewusstwerdung dieser urmenschlichen Qualität einzusetzen.

Räume bieten, in denen das eigene, natürliche sexuell körperliche, sinnliche Bezogen-Sein zu sich empfunden, allenfalls nachgenährt und so geheilt werden kann.

Menschen darin zu unterstützen, sich der eigenen Verantwortung für das persönliche Liebes- und Beziehungsleben bewusst zu werden, und die ihnen angeborene, selbstverständliche und natürliche Leichtigkeit in sexueller Liebesbeziehung zu sich selbst und zur*m Partner*in – zu fördern, zu entwickeln und zu vertiefen.

Aufzeigen, dass jede Generation durch die Erfüllung ihres sexuellen Potentials nicht nur die Basis, für die je eigene individuelle erfüllende Liebesbeziehung legt, sondern damit auch das Liebesleben nachfolgender Generationen erleichtert.

Das individuelle und gesellschaftliche Bewusstsein für die psychosexuelle Entwicklung von der Zeugung bis zum Tod zu fördern und zu erweitern – und damit zu einer nachhaltigen, erfüllten Sexualität und verantwortungsvollen wahrhaftig erwachsenen Beziehungsgestaltung beizutragen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen oder welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit nach sorgfältiger Abwägung von Gründen durch den fachlichen Beirat (z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, Verstöße gegen ethische Grundlagen etc.) vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- Weitere Organe können sein:
- c) die Revisionsstelle
 - d) die Geschäftsstelle
 - e) fachlicher Beirat
 - f) Kommissionen

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 60 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Stellvertretung: Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen

14. Nutzung des Namens «LiebesLebensLauf - sexverständlich»

Der Name „LiebesLebensLauf - sexverständlich“ darf nur nach Absegnung des Vereins für Angebote oder sonstige Zwecke genutzt werden.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.01.22 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:
